

STELLUNGNAHME
17/3589

Alle Abg

Von: Nau, Hardy

Gesendet: Montag, 1. Februar 2021 15:57

An:

Betreff: AW: Novellierung der BauO NRW 2018

Sehr geehrte

ich bitte Sie hiermit um Weiterleitung folgender Ergänzungen zu meinen Einlassungen zur Novellierung der BauO NRW 2018 (hier: § 33 Abs. 1 BauO NRW) an den Vorsitzenden des für die BauO NRW zuständigen Ausschusses im Landtag NRW vom 22.01.2021. Für Ihre Mühe bedanke ich mich im Voraus.

Sehr geehrter Herr Koerfges,

in Ergänzung meiner Nachricht vom 22.01.2021 weise ich daraufhin, dass im Rahmen der Novellierung der BauO NRW i.d.F. 1995 eine mit § 33 Abs. 1 BauO NRW 2018 vergleichbare Regelung dahingehend geändert bzw. geklärt wurde, die letztlich zu den Vorschriften des § 17 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW i.d.F. 2000 führten. Ich verweise hier auf die Landtagsdrucksache LT 12/4394 S. 70 Nr. 10. Auslöser war, gem. Literatur, der Beschluss des OVG NRW vom 7.7.1997 (10 A 3367/97) und vermutlich daraus resultierende Forderungen der Unteren Bauaufsichtsbehörden.

Mit freundlichem Gruß

Gez.

Hardy Nau
(Architekt)
Jahnstraße 21

45665 Recklinghausen